



**Aus dem Inhalt:**

Landesvertreterversamm- lung in Neubrandenburg	4
KAG M-V	5
Stellungnahme SGK M-V zum Leitbildgesetz	6
Sportkonferenz beim StGT M-V	10
Finanzierung Breitband	11
Broschüre „Wohngeld“	12
Steuerliche Behandlung Flüchtlingshilfe	13
Kein Anspruch auf bestimmte Unterkunft	14
Willkommenskultur online	15
Inklusionsstrategie M-V	16
Stärkung von Demokratie und Toleranz	17
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus	18
Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz	19
Förderung kommunaler Klimaschutzprojekte	20
Elektromobilität im ÖPNV	20
„Gleichwerte Lebensver- hältnisse“	21
Web KomPASS für das Amt Mönchgut-Granitz	24
Termine	24
Rechtsprechung	25
Kostenerstattung Schulbücher	25
ÖPNV-Direktvergabe	26
Kein Anspruch auf Sozialhilfe	28

E-Mail-Adresse:  
[sqk@kommunales.com](mailto:sqk@kommunales.com)

## Die 16. ordentliche Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23.04.2016 in Potsdam

Wenn das Kriterium für die Bedeutung der Bundesdelegiertenkonferenz in Potsdam wäre, ob und inwieweit unsere Versammlung durch z. B. den Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel oder einen seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen besucht und wahrgenommen wurde, dann müssten wir uns unwichtig fühlen. Denn niemand war da. Kein Sigmar Gabriel, keine und keiner unserer Bundesministerinnen und -minister. Da schauten wir alle schon etwas ungläubig. Hat Kommunalpolitik in der Bundespartei einen solch geringen Stellenwert? Das kann und will ich nicht glauben und so ging es uns allen.



Bilder: M. Handschuck

Gleichwohl, danach die Schweregewichtigkeit der Delegiertenkonferenz zu bemessen, auch wenn die Abwesenheit der Bundesprominenz einen bitteren Geschmack hinterließ, wäre völlig falsch!

In Potsdam verabschiedete sich Norbert Bude als Bundesvorsitzender. Er tat es nachdenklich. Die Kommunen als Keimzellen der Demokratie, die niemals ausgehöhlt werden dürfen, das war eins seiner Themen. Solidarität, Toleranz, Humanität – diese Werte waren in seinen leisen Worten zu spüren. Werte, die schon vor vielen Jahren galten und auch heute immer wieder neu buchstabiert werden müssen.

Der Nachdenklichkeit folgte die Leidenschaft: Frank Baranowski. Er ist der neue Vorsitzende. Von 267 Stimmen erhielt er 262.

Dieser Vorsitzende wird für die Sache der Kommunen streiten, ob es um die Integrationskosten geht, die Zusagen aus dem Koalitionsvertrag, um die klebrigen Finger der Länderfinanzministerinnen und -minister oder um Energiepolitik. Mit Frank Baranowski haben wir einen streitbaren und würdigen Nachfolger im Amt des Bundesvorsitzenden der SGK. Er hat leidenschaftlich gegen „die Verdrängung der Kommunen aus der politischen Debatte“ votiert und dazu aufgefordert, „die Nichtwahrnehmung der kommunalen Belange bei politischen Entscheidungen endlich zu beenden“. Es ist zu erwarten, dass er all dies auch weiter lautstark tun wird.

Womit diese Bundesdelegiertenkonferenz aber vor allem Zeichen gesetzt hat, ist mit Inhalten. Die beschlossenen Anträge beschreiben für wesentliche kommunale Themen die SGK-Positionen, sozial und demokratisch. Zum Beispiel der Antrag „Entlastung von Kommunen von Sozialausgaben – ein Beitrag zur Stärkung der Finanzkraft strukturschwacher Kommunen“; hier geht es nicht um Einsparungen auf Kosten der Schwachen, hier geht es vor allem darum, die Zusagen aus dem Koalitionsvertrag einzuhalten. Zentrale Forderung der Bundesdelegiertenkonferenz war, bekräftigt durch einen zusätzlichen Antrag aus Nordrhein-Westfalen, die Kommunen vollständig von den Kosten der Unterkunft nach SGB II zu entlasten. Der erstgenannte Antrag und auch der Zusatzantrag aus NRW ist mehr als lessenswert. Ich würde beide am liebsten im Taschenformat drucken und unserem Ministerpräsidenten und Landesvorsitzenden Erwin Sellering zustecken, damit er diese „finanzpolitische Kommunalbibel“ bei jedem Gespräch mit der Bundesebene dabei hat.

Hervorzuheben ist auch der Leitantrag „Zusammenhalt in den Kommunen stärken – Integration jetzt“. Logisch, dass hier deutliche Forderungen an Bund und Länder artikuliert werden. Ein paar Beispiele: Der Bund muss zur Unterstützung der Länder und Kommunen seinen Finanzie-

rungsanteil am Kita-Ausbau sowohl im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ als auch bei der Beteiligung an den laufenden Kosten noch einmal deutlich erhöhen.

Der Bund muss den Eingliederungstitel und Verwaltungstitel der Bundesagentur für Arbeit so aufstocken, dass ein sozialer Arbeitsmarkt finanziert werden kann. Es müssen Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende ermöglicht werden. Das Bundesprogramm „Netzwerkintegration durch Qualifizierung (IQ)“ sollte dem Bedarf gemäß angepasst werden. Asylsuchenden muss der Zugang zu Berufsvorbereitungsmaßnahmen erleichtert werden.



Unsere Delegierten aus M-V mit dem Parchimer Altbürgermeister Bernd Rolly, nicht im Bild Thomas Würdisch.

Die Länder sind gefordert, Instrumente zur Unterstützung der Entwicklung von ländlichen Räumen aufzulegen, damit dort Integrationsperspektiven für dauerhaft Bleibende geschaffen werden können. Dazu können auch landeseigene Grundstücks- und Immobilienfonds nützlich sein.

Dies waren nur einige wenige Beispiele der aufgezählten Forderungen. Aber dabei blieben wir nicht stehen. Auch die Kommunen selbst sind gefragt. Und sie wollen Verantwortung wahrnehmen, sie tun es bereits. Sie sind **die** Integrationsexperten.

Die Lektüre dieses Beschlusses ist sehr zu empfehlen. Er ist abrufbar unter <http://www.bundes-sgk.de/zusammenhalt-kommunen-staerken-integration-anforde->

## [rungen-erfolgreiche-integration-asylsuchenden](#)

Auch andere Themen sind qualifiziert aufgearbeitet worden, von „Stärkung der lokalen Demokratie“ bis zu „Eine Welt beginnt vor Ort“. Und auch der Initiativantrag aus Nordrhein-Westfalen zur Energiewende brachte ein wichtiges und drängendes Thema, gerade aus Sicht der kommunalen Stadtwerke, auf die Agenda.

Mit Inhalten wurden also Akzente gesetzt. Das ist gut so!



Dazu haben wir einen neuen Bundesvorstand. Jürgen Kanehl, einst aus Mecklenburg-Vorpommern nominiert und lange Zeit stellvertretender Bundesvorsitzender, trat nicht mehr an. Dafür ist Mecklenburg-Vorpommern durch mich vertreten. Als einer der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden erhielt ich viel Vertrauen. Ich werde mich dort gern für die Sache der Kommunen engagieren!

Was aber ebenfalls wichtig war, waren die vielen kleinen Gespräche, der Austausch, gemeinsam Ideen zu schmieden, die Situationen in den jeweiligen Kommunen zu vergleichen. Eine Idee trug Gesine Schwan während ihrer Tischrede in der Abendveranstaltung vor. Ihr Vorschlag lautet, auf europäischer Ebene wird ein Fonds gebildet, der von allen Mitgliedsstaaten gut ausgestattet wird. Kommunen aus allen Mitgliedsstaaten, die bereit sind, Geflüchtete zu integrieren, können sich melden, nehmen dann Geflüchtete auf, die ihnen zugewiesen werden, und finanzieren die Integration aus diesem Fonds.

Nachdenkenswert! Vielleicht ist der Vorschlag nicht ganz ausgereift, aber wirklich nachdenkenswert, weil hier die Chancen im Vordergrund stehen und nicht Vorbehalte oder gar Abwehr!

Wir Delegierten aus M-V jedenfalls – das waren neben mir Dr. Heike Carstensen, Christopher Denda, Gerd Evers, Dr. Martin Handschuck, Dagmar Kaselitz und Thomas Würdisch – sind motiviert, bereichert und voller Tatendrang aus Potsdam losgefahren.

Thomas Beyer  
SGK-Landesvorsitzender

## Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

## Landesvertreterversammlung am 30. April in Neubrandenburg

Nun ist die Landesvertreterversammlung zum Aufstellen der Landesliste und dem Beschluss über ein Regierungsprogramm bereits wieder Geschichte.

Das Regierungsprogramm „Für ein modernes und sozial gerechtes M-V“ wurde einstimmig verabschiedet. An den drei Schwerpunkten „Arbeit und Wirtschaft“, „Gute Chancen von Anfang an“ und „Sozialer Zusammenhalt“ wurde nicht mehr gerüttelt. Dieses Regierungsprogramm hatte einen langen Vorlauf und wurde in einem offenen Beteiligungsverfahren gestaltet. Es wurde mehrmals im Landesvorstand und Parteirat diskutiert und abgestimmt. Dennoch gab es 193 Änderungsanträge, von denen mindestens drei vom Landesvorstand selbst kamen. Die „teuerste“ Änderung wurde dann auch auf Antrag des Landesvorstands im Bereich Kita beschlossen. Hier wurde die Festlegung getroffen, 30 Millionen Euro für die weitere Elterntentlastung (als nächsten Schritt in Richtung beitragsfreie Kita) bereitzustellen.

Auch Mitglieder der SGK hatten an der Erarbeitung des Regierungsprogramms mitgearbeitet, dennoch hielten auch wir es für erforderlich, noch einige Ergänzungen per Antrag einzubringen. Dabei haben wir uns wohl wissend, dass bei etlichen Themen auch die Gemeinden unseres Landes involviert sind, auf das Notwendigste beschränkt. Ich will hier auch nur diese wenigen Bereiche skizzieren; das Regierungsprogramm in Gänze ist in Kürze auf der Homepage der SPD M-V nachzulesen.

Der SGK-Vorschlag, in der Präambel in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Land und seinen Kommunen dies auf **Augenhöhe** zu tun, wurde mit der Ergänzung „**weiterhin**“ angenommen.

Im Abschnitt „Sozialer Zusammenhalt“ finden wir den kurzen Text unter der Überschrift „Kommunen“, der die Bedeu-

tung der Gemeinden für eine gelebte Demokratie unterstreicht. Und natürlich sind auch hier Aussagen zur Finanzausstattung der Gemeinden enthalten: „Damit die Kommunen ihre Aufgaben wirksam erfüllen können, brauchen sie eine angemessene, aufgabengerechte und gestaltungsfähige Finanzausstattung [...].“ Der Begriff „**aufgabengerecht**“ wurde allerdings erst auf Antrag der SGK nachträglich eingefügt.



Bild: SPD-Landesverband M-V

In Bezug auf Aussagen zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse hatten wir den Antrag gestellt „**dass dafür (Förderung) auch neue Gemeindemodelle, wie die Verbandsgemeinde in Betracht kommen sollen**“. Dieser Antrag wurde an die Landtagsfraktion überwiesen, weil im Landtag gerade die Beratungen zum sog. Leitbildgesetz stattfinden, die noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein sollen.

Nun können wir nur noch hoffen, dass wir nach dem 4. September auch in der Lage sind, die Geschicke des Landes maßgeblich zu gestalten und unser Programm umzusetzen.

Und so sieht nun unsere Kandidatenliste zur diesjährigen Landtagwahl am 4. September aus:

1. Erwin Sellering (SN)
2. Sylvia Bretschneider (MSE)
3. Christian Pegel (VG)
4. Birgit Hesse (NWM)

5. Till Backhaus (LUP)
6. Mathias Brodkorb (HRO)
7. Stefanie Dreser (LRO)
8. Heinz Müller (VG)
9. Martina Tegtmeier (NWM)
10. Julian Barlen (HRO)
11. Thomas Krüger (MSE)
12. Susann Wippermann (VR)
13. Andreas Butzki (MSE)
14. Elisabeth Assmann (LUP)
15. Cathleen Kiefert-Demuth (MSE)
16. Thomas Würdisch (VR)
17. Dagmar Kaselitz (MSE)
18. Jörg Heydorn (SN)
19. Inge Höcker (VR)
20. Thomas Schwarz (LUP)

21. Philipp da Cunha (LRO)
22. Katharina Feike (VG)
23. Tilo Gundlack (NWM)
24. Nadine Julitz (MSE)
25. Heike Carstensen (VR)
26. Rainer Albrecht (HRO)
27. Luisa Heyde (VG)
28. Ingulf Donig (VR)
29. Bettina Kiehne (LUP)
30. Ralf Mucha (HRO)
31. Christian Brade (LUP)
32. Falko Beitz (VG)
33. Norbert Benedict (VR)
34. Dirk Stamer (LRO)

M T.

## Und schon wieder KAG

### **KAG-Novelle dank Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes**

Die Problematik der „Altanschließer“, die in der Vergangenheit ja für erhebliche politische Diskussionen gesorgt hat, beschäftigt erneut das Parlament. Inzwischen ist auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke schon in der Vergangenheit insbesondere in der Zeit der DDR an die Abwasserentsorgung angeschlossen worden sind, der Beitragspflicht unterliegen und ihren Anteil für die Investitionen in neuerer Zeit leisten müssen. Allerdings bedarf es für eine konkrete Zahlungspflicht einer wirksamen Satzung. Gibt es keine wirksame Satzung, entsteht auch keine Beitragsschuld und kann auch keine Beitragsschuld verjähren.

Problematisch wird die Angelegenheit dann, wenn die Satzung, die von der entsorgungspflichtigen Körperschaft – meist ein Zweckverband – erlassen worden ist, vom Gesetz aufgehoben wird. Dann kommt es oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu einer neuen Satzung, die dann möglicherweise wiederum keinen Bestand hat. Paragraf 9 Abs. 3 unseres KAG enthält jedoch keine zeitliche Obergrenze, wann eine solche wirksame Satzung

entstehen muss. Der Grundstückseigentümer weiß also möglicherweise über Jahrzehnte nicht, welche Forderung auf ihn zukommt.



Bild: [www.heinz-mueller-mdl.de](http://www.heinz-mueller-mdl.de)

Dies wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Erfolg beklagt. In einem Urteil vom 15. April 2015 sagt das Gericht sinngemäß, dass Grundstückseigentümer bis zum Ablauf des Jahres 2008 mit ihrer Heranziehung zu Anschlussbeiträgen rechnen mussten. Für die Zeit danach sieht es allerdings schwierig aus. Hier müsse der Landesgesetzgeber eine zeitliche Obergrenze festlegen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes habe der Landesgesetzgeber hierfür aber einen erheblichen Spielraum.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält deshalb eine 20-jährige Verjährungsfrist, die allerdings wegen der besonderen Situation nach der Deutschen Einheit erst mit Ende des Jahres 2000 zu laufen beginnt. Die maximal mögliche Verjährungsfrist von 30 Jahren wird also deutlich unterschritten. Den betroffenen Zweckverbänden – es geht insbesondere um Wismar, Strelitz und einige kleinere Zweckverbände im Kreis Ludwigslust-Parchim – wird damit die Möglichkeit gegeben, bis 2020 Beitragsbescheide herauszuschicken und die entsprechenden Beiträge einzunehmen. Insgesamt geht es um etwa 37 Mio. Euro, die hier noch offen sind. Ohne eine schnelle Änderung des KAG wäre außerdem damit zu rechnen, dass bei den Verwaltungsgerichten anhängige Beitragsbescheide aufgehoben sind. Andererseits wird damit die Diskussion über Beitragszahlungen für Grundstücke, die schon in DDR-Zeiten an das

Abwassernetz angeschlossen worden sind, zu einem Ende gebracht.

Die Diskussion über die KAG-Novelle löst natürlich auch eine Debatte über Fragen aus, die in diesem Gesetzentwurf gar nicht angesprochen sind. Insbesondere die Finanzierung zukünftiger Aufgaben, wie etwa die Reaktion auf den demografischen Wandel und die Schließung der durch zu niedrige Abschreibungen entstandenen Deckungslücke bei notwendigen Neuinvestitionen, bewegt hier die Gemüter. Es ist denkbar, dass der Landtag diesen Aspekt noch in seinen Beratungen aufgreift und hier entsprechende Lösungsansätze präsentiert. Die konkreten Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

Heinz Müller  
Kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion

## **Stellungnahme der SGK M-V zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD**

### ***Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6/4846)***

#### **Gesetzgebungsverfahren:**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung hat die Landesregierung insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinde berühren, mit den Verbänden zusammenzuwirken. Diese Verbände fördern dabei die kommunale Selbstverwaltung und nehmen die Interessen der einzelnen Gemeinden wahr. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt die Belange der Gemeinden hier unstreitig unmittelbar, immerhin haben nach dem derzeitigen Entwurf sowohl amtsangehörige als auch amtsfreie Gemeinden ihre Zukunftsfähigkeit einzuschätzen. Entgegen der Regelung in § 4 Abs. 5 der Richtlinie zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung

M-V (GGO II) unterblieb hier im Vorfeld bereits die Zuleitung des Referentenentwurfs an die kommunalen Landesverbände zur Unterrichtung, zumal es bereits an einem Referentenentwurf fehlt. Eine entsprechende Verfahrensrüge wurde dem Landtag durch den Städte- und Gemeindetag M-V bereits übermittelt. Dieser Rüge schließt sich der SGK-Landesverband inhaltlich in vollem Umfange an.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll zum einen den Arbeitsauftrag der Enquete-kommission aus dem Bericht zum Leitbild „Gemeinde der Zukunft“ (Lt-Drs. 5/4410) und zum anderen die Vorgaben des Koalitionsvertrages umsetzen. Ersterer sah in den Handlungsempfehlungen (S. 115) vor:

#### 4. Freiwilligkeitsphase

*Die Gemeinden sollen in ihren Diskussions- und Vorbereitungsprozessen umfassend von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unterstützt werden, so dass möglichst bis zur Kommunalwahl 2014 auf freiwilliger Basis optimale und für das gesamte Kreisgebiet umfassende Lösungen entwickelt werden. Die Gemeinde soll sich in ihrem Bereich letztendlich für ein Modell entscheiden. Leitbildgerechte Lösungen werden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase unterstützt.*

#### 5. Gemeinden im Stadt-Umland-Raum

*Eingemeindungen im Umlandbereich von Ober- und Mittelzentren, die im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden folgen, werden unterstützt. Weitere maßvolle Eingemeindungen, welche unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems eine größere Übereinstimmung zwischen Verwaltungs- und Wirkungsraum des Zentrums herbeiführen, sind unter Abwägung der berechtigten Belange aller Beteiligten und bei Beachtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte einzelfallbezogen zu prüfen.*

Legt man diesen Auftrag zugrunde, werden die Vorgaben durch das vorliegende Gesetz nicht erfüllt. Entweder könnte man hier feststellen, dass man zu besseren Erkenntnissen gelangt ist und den Prozess daher anders umgesetzt hat, oder schlichtweg, dass man keine Lösung aktiv erreichen wollte und nun „etwas“ umsetzt, um zu liefern. Das ist für ein so bedeutendes Thema wie ein Leitbildgesetz sicher kein sachgerechter und geeigneter Ansatz, um zu überzeugen oder die Menschen mitzunehmen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, als wollen die Koalitionsfraktionen die Ziffer 327 des Koalitionsvertrages noch schnell bis zum Ende der Legislaturperiode abhaken. Diese wird jedoch der Bedeutung der Gemeinden nicht gerecht. Insofern wäre es ehrlicher,

festzustellen, dass dieses Vorhaben in dieser Legislaturperiode nicht umgesetzt werden konnte und insofern ohne Zeitdruck der folgenden Legislaturperiode vorbehalten bleibt. Bereits 2012 hat der SGK-Landesverband bezüglich der Bedeutung der gemeindlichen Struktur Folgendes beschlossen (Beschluss vom 23.03.2012):

„Demokratie wächst von unten und sie lebt vom Mitmachen. Dies gilt besonders für die Politik vor Ort: In unseren Städten und Gemeinden und Landkreisen wird Politik für die Bürgerinnen und Bürger konkret erlebbar. [...]

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine sehr kleinteilige Gemeindestruktur. Zahlreiche Gemeinden, wie auch alle Kreise, verfügen nicht mehr über einen ausgeglichenen Haushalt. Dazu kommt, dass der Schrumpfungsprozess gerade in den Gemeinden im Osten des Landes voranschreitet und sich die Bevölkerungsstruktur drastisch verändern wird. Das stellt viele unserer Gemeinden vor besondere Herausforderungen. [...]

Zukunftsfähig ist eine Gemeinde unseres Erachtens dann, wenn örtliche, demokratische Gestaltungsprozesse für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar sind und die Gemeinden die Bedarfe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in kommunaler Da-seinsvorsorge decken können. Neben den in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern definierten Aufgaben muss jede selbstständige Gemeinde daher auch über einen finanziellen Spielraum für freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in messbarem Umfang verfügen können.“

Dieser Beschluss weist einmal mehr auf die Bedeutung der gemeindlichen Ebene im Demokratieaufbau unseres Landes hin. Der Gesetzentwurf entspricht dieser Bedeutung nicht.

Hinzu tritt, wie bereits oben ausgeführt, die Verfahrensbeschleunigung mit einer Landtagsentschließung. So ein wichtiges

Gesetz sollte eigentlich von der Landesregierung kommen und in dem vorgesehenen zweistufigen Anhörungsverfahren behandelt werden. Dann hätten gerade die kommunalen Spitzenverbände auch Mitgliederbeteiligungen durchführen können und mögliche Anregungen Eingang in den Gesetzentwurf finden können, bevor dieser im Landtag behandelt wird. Es sei nur in Erinnerung gerufen, dass man bei der Landkreisneuordnung und auch in der Enquetekommission die Gemeinden und Städte umfangreich angehört hat. Das ist hier nun gar nicht vorgesehen. Und das bei einem Gesetz, das sich potentiell an 755 Gemeinden richtet. Das zeugt von einem Verständnis der kommunalen Selbstverwaltung, das erschreckend ist. Es verkennt nicht nur die Vorgabe der Landesverfassung in Art. 3 zum Aufbau demokratischer Strukturen von unten nach oben, sondern auch die Bedeutung der Gemeinden als unterste staatliche Ebene, die das Fundament unserer Demokratie sind, und denen gerade die ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in unserem Staat ein Gesicht geben und für unsere Demokratie einstehen.

Insofern ist unsererseits zu bekräftigen, dass es sinnvoll wäre, diesen Gesetzentwurf zurückzunehmen und einen neuen Gesetzentwurf in der kommenden Legislaturperiode vorzulegen.

#### Inhalt des Gesetzentwurfes:

Im Gesetzentwurf ist allerdings die freiwillige Selbsteinschätzung zu begrüßen. Grundlage für die Akzeptanz ist, dass die Freiwilligkeit und das in der Selbsteinschätzung erzielte Ergebnis für das weitere Verfahren bindend sind. Hier muss klargestellt werden durch den Landesgesetzgeber, ob es nach dem Leitbildgesetz doch eine spätere „Zwangsfusion“ geben soll. Aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, der bei erfolgter Einschätzung und Entscheidung der Gemeinde für den Fortbestand gelten muss, kann eine

spätere Fusion per Gesetz kaum in Betracht kommen.

Im Selbsteinschätzungsverfahren muss es um eine gute Begleitung gehen, damit in den Gemeinden wirklich eine objektive und realistische Bestandsaufnahme gemacht werden kann. Daher sollten, wie vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen, einheitliche Standards für diese Verfahren gemeinsam mit den Verbänden erarbeitet werden, damit ein nachvollziehbares und überzeugendes Ergebnis vorliegt, was die Menschen vor Ort überzeugt, die Gemeinden mitnimmt und damit Handlungsgrundlage auf breiter Basis wird. Dafür braucht man gute, erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder externe Beratung. Eine Aufstockung und qualitative Verbesserung der Rechtsaufsichtsbehörden ist hier unumgänglich.

#### Umfasste Gemeindearten:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Kommunalverfassung sind „Gemeinden“ im Sinne der Kommunalverfassung **auch** die kreisangehörigen, die großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte. Obwohl der Gesetzentwurf in den §§ 1 und 2 Grundsätze für amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden aufstellt, wird in den weiteren Regelungen des Entwurfs mehr als deutlich, dass zumindest große kreisangehörige und kreisfreie Städte nicht erfasst werden sollen. So sollen exemplarisch die Koordinierungsstellen gemäß § 6 des Entwurfs bei den unteren Rechtsaufsichtsbehörden, also den Landkreisen, eingerichtet werden, während die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die genannten Städte, also die großen kreisangehörigen Städte und die kreisfreien Städte, das Innenministerium M-V ist. Fusionen von kleineren Gemeinden mit derartigen Städten sollen mit dem Leitbildgesetz offensichtlich nicht unterstützt und entsprechend bezuschusst werden. Dabei würde die Schaffung von gemeinsamen Verwaltungseinheiten im Stadt-Umland-Raum - zumindest als Option - zur Stär-

kung des urbanen Kerns als Zentrum und zur positiven Landesentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung beitragen. Dementsprechend kann es einheitlich für alle Arten der in unserem Bundesland vorhandenen Gemeinden zur Schaffung wirklich zukunfts-fähiger Strukturen nur den Weg eines langfristig angelegten Beratungsprozes-ses auf Landesebene geben. Folglich wäre zwingend die Ansiedlung von Koordinierungsstellen im Bereich der obersten Rechtsaufsichtsbehörde vorzusehen. Das würde bedeuten, dass die oberste Rechtsaufsichtsbehörde personell deutlich aufgestockt werden müsste. Allen Beteiligten muss klar sein, dass ein solcher Beratungsprozess sehr viel Geduld und sehr viel Zeit benötigt. Dazu müssen ausreichend Personalkapazitäten zur Verfü-gung stehen. Wenn jedoch das Prinzip Freiwilligkeit oberste Maxime ist, dann geht es gerade darum, diesen Beratungs-prozess, wie auch vorher schon ausge-führt, bestmöglich auszugestalten.

#### Handlungsoptionen für die Kommunen:

Wichtig wäre es auch, die Handlungsoptio-nen für die Kommunen zu erweitern. Nicht nur die Fusion sollte das Ziel sein, sondern vielfach wäre interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden oder Ämtern oder auch großen kreis-angehörigen oder auch kreisfreien Städten eine gute Lösung. Diese Zusammen-arbeit könnte eine effiziente Lösung bezüglich gemeinsamer Aufgabenwahrneh-mung darstellen. Sie würde den beteilig-ten Gemeinden den Einfluss auf die Auf-gabenwahrnehmung belassen und könnte Vertrauen für eine tiefere Zusammenar-beit für die Zukunft schaffen. Daher muss interkommunale Zusammenarbeit ausdrücklich gewünscht und auch gefördert werden. Es sollte ermöglicht werden, dass auch über Amtsgrenzen hinweg Fusionen und interkommunale Zusammenarbeit erfolgen können und dies auch die großen kreisangehörigen Städte und auch die kreisfreien Städte einbezieht.

#### Zusätzliche Aufgaben auf Gemeinde-ebene übertragen:

Weiter wäre denkbar, dass Anreize für die Schaffung größerer Strukturen dadurch geschaffen werden, dass ab einer be-stimmten Größe weitere Aufgaben auf die Gemeinde oder Amtsebene gegeben werden. Das wäre gerade für die Aufga-ben Soziales und Jugend denkbar. Man sollte hier auch prüfen, ob die Regelungen in den §§ 165 ff. KV konkreter gefasst werden, die eine Rückübertragung von Aufgaben auf die großen kreisangehöri-ge Städte verbindlich vorgeben. Es wird nämlich deutlich, dass die neu geschaf-fenen Landkreise häufig die „Problemnähe“ missen lassen für die Herausforderungen, die in städtischen Ballungsräumen vor-handen sind. Das wird gerade sehr deut-lich bei der Integration der Flüchtlinge.

#### Finanzierung von Fusionen/Zuschüsse:

Ausweislich den Erläuterungen zum Ge-setzentwurf (hier: „B-Lösung“) soll die Fi-nanzierung von Zuschusszahlungen nach freiwilligen Fusionen der Gemeinden aus dem Kommunalen Aufbaufonds (KAF) erfolgen. Im Klartext heißt das, die Kom-munen sollen in ihrem Fusionsprozess unter-stützt werden, sollen ihn aber auch allein bezahlen. Aus dem Landeshaushalt gibt es dafür keinen Euro. Dies ist definitiv nicht hinnehmbar. Denn: Zuwendungs-zweck dieses Fonds ist die Unterstü-tzung der kommunalen Körperschaften, vorran-gig für die Finanzierung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die zu einer Erneuerung, Verbesserung oder Erhal-tung der kommunalen Infrastruktur bzw. zu einer Konsolidierung der Haushalte beitragen. Die Bezuschussung etwaiger freiwilliger Fusionen der derzeit vom Ent-wurf umfassten Gemeinden würde mithin aus den Gemeinden zu den o. g. Zwecken bereitgestellten Mitteln vorgenommen werden, mit der Folge, dass allen Kom-munen des Landes insgesamt ein gerin-gerer „Fördertopf“ zur Verfügung steht und sich mithin jede Fusion zu Lasten der Gemeinden auswirkt. Dies kann man nicht

anders als einen unfreundlichen Akt gegenüber den Gemeinden bezeichnen.

Ein wichtiges Signal wäre insofern, dass eine Förderung der Zusammenschlüsse aus **Landesmitteln** erfolgt, und zwar nicht pauschal, sondern nachhaltig und gezielt. Wenn das Land also auf der Grundlage seiner Gesetzgebungsbefugnisse organisatorische Änderungen erreichen will, so muss auch seitens des Landes die Finanzierung erfolgen. Überdies ist eine „ungezielte“ pauschale Förderung nicht zielführend und nachhaltig. Man sollte daher gezielt solche Maßnahmen in den Gemeinden fördern, die ein Zusammenwachsen der Gemeinschaft erwarten lassen (gemeinsame Gemeindeeinrichtungen, Feuerwehren, Kindertagesstätten, Schulen, Straßen etc.). Das stärkt die Zusammengehörigkeit, die in einer neuen Gemeinschaft entstehen soll. Überdies muss die Frage geklärt werden, was mit den Altschulden vieler Gemeinden geschieht, die in vielen Fällen ein Hindernis für Fusionen sein werden.

#### Abschluss:

In der Gesamtschau ist daher der vorliegende Entwurf nur in wenigen Punkten ein guter Lösungsansatz und auch nur vom Grunde her. Es bleibt dabei, dass dieser Entwurf zurückgezogen werden sollte, um ein geordneteres Gesetzgebungsverfahren, wie oben bereits ausgeführt, in der nächsten Legislaturperiode in Gang zu setzen. Das würde auch gravierende Schwächen bezüglich der Umsetzung des

Gesetzes beseitigen helfen. Sollte der Landtag trotzdem dieses Gesetz beschließen, so muss zumindest ein zusätzlicher Entschließungsantrag mitbeschlossen werden, damit die Mängel des Gesetzes abgestellt und die Handlungsoptionen erweitert werden. Daher sollte der Landtag der Landesregierung den Auftrag erteilen, dass bis Ende des Jahres dem Landtag Vorschläge zur Ergänzung dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zu unterbreiten sind, die folgende Handlungsoptionen umfassen:

- Erweiterung der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und deren Förderung (finanzielle), auch über Amtsgrenzen hinweg,
- Förderung von Fusionen bzw. interkommunale Zusammenarbeit, auch bezüglich der großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte,
- Schaffung von Anreizen durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf bestimmte Gemeinden/Ämtergrößen im Sinne einer sogenannten kleinen Funktionalreform,
- Bessere Ausstattung der Rechtsaufsichten, und zwar insbesondere auch auf Landesebene, damit die Beratung von Gemeinden überhaupt erst möglich wird.

*Thomas Beyer  
SGK-Landesvorsitzender*

### **Erste kommunale Sportkonferenz des Städte- und Gemeindetages M-V am 20. April 2016 in Schwerin**

Sport ist uns wichtig und sollte uns wichtig sein. Nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Getragen wird der Sport durch das Ehrenamt. Um trotz beschränkter Möglichkeiten gute Rahmenbedingungen zu schaffen, leistet die kommunale Ebene viel.

Darum hat der Städte- und Gemeindetag am 20.04.2016 eine erste Sportkonferenz durchgeführt, um eine Plattform für einen fachlichen Austausch zu bieten. Die große Resonanz hat gezeigt, dass solche Veranstaltungen wichtig sind und deutlich gemacht, dass hier viel zu tun ist. Die Themen waren vielfältig. Eingeladen wa-

ren Bürgermeister und Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen. Die Zahl der Anmeldungen war größer als die räumlichen Kapazitäten, sodass leider einigen Interessierten abgesagt werden musste.

Die Veranstaltung wurde geleitet und moderiert durch den Vorsitzenden des Städte- und Gemeindetages Bürgermeister Dr. Reinhard Dettmann sowie den Fachausschussvorsitzenden Bürgermeister Thomas Beyer, dessen zuständiger Ausschuss beim Städte- und Gemeindetag diese Veranstaltung angeregt hatte.



**Andreas Wellmann**

Herr Schlender und Frau Grübler vom Innenministerium sowie Herr Pudschun vom Landessportbund informierten die Teilnehmer über Aktuelles in den Bereichen Sportentwicklung, Sportförderung, Integration im Sport und über Strukturen des Landessportbundes und des zuständigen Referates im Innenministerium. Viele Themen im Bereich des Breiten-

sportes wurden also angesprochen und Förderkulissen vorgestellt. Insbesondere der Sportstättenbau war hier ein interessantes Thema, das angesichts des Bauzustandes mancher Anlage die Kommunen umtreibt. Viele Mittel aus dem Bereich der EU-Förderprogramme werden eingesetzt, doch stellt das Land selbst nur 250.000 Euro für den Sportstättenbau zur Verfügung. Genau hier zeigt sich, wie wichtig der Ko-Finanzierungsfonds des Landes ist, mit dem die Förderprogramme der EU und des Bundes kofinanziert werden können, weil Städte und Gemeinden keine Eigenanteile bereitstellen können. Dieser läuft aber 2016 aus. Daher der eindrückliche Appell an den Landtag, diese Erfolgsgeschichte fortzuschreiben.

Auch im Sport ist Integration ein Thema. Hier gibt es viele erfolgreiche ehrenamtliche Initiativen, die zeigen, dass es möglich ist, sich kennen zu lernen und kulturelle Unterschiede zu überwinden. Im kleinen, menschlichen Miteinander zeigt sich, was im großen, politischen Zusammenhang nicht erkannt wird.

Die Anwesenden waren sich darüber einig, dass die Tagungsreihe fortgesetzt werden muss, künftig nach Möglichkeit auch unter Einbeziehung der Sportbünde.

*Andreas Wellmann  
Geschäftsführer des StGT M-V*

## **Land unterstützt Kommunen bei der Finanzierung des Breitbandausbaus**

Mecklenburg-Vorpommern erlebt die größte Breitbandinitiative seiner Geschichte. Nachdem 24 Projekte durch das Bundesverkehrsministerium bewilligt und damit teilfinanziert werden, hat die Landesregierung den Kommunen den Vorschlag unterbreitet, den für die Förderung notwendigen Eigenanteil der kommunalen Ebene in Höhe von mindestens 10 Prozent vorzufinanzieren. Dies soll vorerst auch für zukünftig durch den Bund bewilligte Projekte gelten.

Wie aus einer gemeinsamen Pressemitteilung von Finanz- und Innenministerium M-V vom 27. April hervorgeht, soll hierfür auf Mittel aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds“ zurückgegriffen werden. Derzeit sind dort etwa 200 Mio. Euro vorhanden. Allerdings sind diese Mittel durch Kreditvergaben langfristig gebunden und können deshalb momentan nicht für die vorgesehene Finanzierung des Eigenanteils herangezogen werden. Um möglichst schnell mit dem Breitbandausbau beginnen zu kön-

nen, will die Landesregierung in Vorkasse gehen. Sollten alle Förderanträge angenommen werden, werden sich die aufzuwendenden Mittel auf etwa 170 Mio. Euro

belaufen. Ab 2018 soll dann die Rückzahlung aus dem Sondervermögen erfolgen.

Martin Handschuck

## Broschüre „Das Wohngeld“ neu aufgelegt

**Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 06.04.2016**

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat die Broschüre „Das Wohngeld“ neu aufgelegt. „Die Publikation informiert über viele wichtige Punkte zum Thema Wohngeld. Aufgezeigt werden die Neuerungen der Wohngeldreform 2016, Berechnungsbeispiele für den Zuschuss sowie Ansprechpartner im Land“, sagte der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus Harry Glawe [...]. Die 130-seitige Broschüre enthält darüber hinaus auch die neuen Wohngeldtabellen.

### Informationen zum Wohngeld

Wohngeld können Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen erhalten, sofern sie keine sogenannten Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II) beziehen, bei denen die Wohnkosten bereits enthalten sind. Die Wohnkosten und dabei insbesondere die Neben- bzw. Betriebskosten sind vor allem für Haushalte mit geringem Einkommen eine Belastung. „Durch die Wohngeldreform können mehr Haushalte als bisher Leistungen bekommen und bisherige Empfänger mehr Wohngeld erhalten“, so Glawe weiter.

Beim Wohngeld werden neben der Grundmiete auch die umlagefähigen sogenannten „kalten“ Betriebskosten für z. B. Kaltwasser, Abwasser, Müllabfuhr, Gemeinschaftsstrom (Treppenhaus oder Keller) und Gebühren zur Grundversorgung mit Kabelfernsehen berücksichtigt. Wohngeld wird einerseits als Zuschuss zur Miete gezahlt (2014 in M-V 90 Prozent), kann aber auch als sogenannter Lastenzuschuss für selbstge-

nutztes Wohneigentum geleistet werden (2014 in M-V 10 Prozent).



### Statistische Zahlen im Überblick

Im Jahr 2014 erhielten 26.000 Haushalte Wohngeld in Mecklenburg-Vorpommern. Damit haben rund 3,1 Prozent aller Privathaushalte im Land Wohngeld in Anspruch genommen, wobei ein durchschnittlicher Zuschuss von 94 Euro im Monat pro Haushalt gezahlt wurde. Jeder zweite Wohngeldempfänger (52 Prozent) im Nordosten ist ein Rentnerhaushalt. Zwei Drittel (65 Prozent) der Zuwendungsempfänger sind alleinstehend, in 14 Prozent der Haushalte leben vier oder mehr Personen.

### Online-Wohngeldrechner auf Seiten des Wirtschaftsministeriums

Das Wirtschaftsministerium bietet auf seiner Internetseite beim Thema Bau einen kostenlosen Wohngeldrechner an. „Eine individuelle Beratung bieten die örtlich zuständigen Wohngeldstellen in der Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung“,

sagte Glawe. Das vollständige Verzeichnis der zuständigen Wohngeldstellen ist in der Broschüre „Das Wohngeld“ zu finden,

die man unter [www.wm.regierung-mv.de](http://www.wm.regierung-mv.de) in der Rubrik Publikationen herunterladen und bestellen kann.

## Steuerliche Behandlung von Leistungen der Flüchtlingshilfe

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.02.2016 zur steuerlichen Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe wurde über Billigkeitsmaßnahmen informiert, die in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden sind. Dadurch wurde mehr Klarheit für die steuerliche Behandlung dieser Leistungen geschaffen. Dies hatten die kommunalen Spitzenverbände in Berlin gefordert.

Diese Billigkeitsmaßnahmen wurden nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder getroffen, im Hinblick auf die durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufene besondere und akute Situation hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden. Hierdurch wird das BMF-Schreiben vom 20.11.2014 (IV C 2 - S 2730/0-01 (2014/1036761) – BStBl I S. 1613) ergänzt.

Das Schreiben hat den folgenden Wortlaut:

- a) Beteiligt sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kas sen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Ein nahmen dem Zweckbetrieb zuge ordnet werden.
- b) Es wird nicht beanstandet, dass um satzsteuerliche Vorschriften, die auf

vergleichbare Leistungen der jewei ligen Einrichtung an andere Leis tungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asyl bewerbern dienen, angewendet wer den (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßi gung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbe günstigten Körperschaften gezahlt werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem nach der Satzung etc. des Leistenden be günstigten Personenkreis gehören.

Unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG fallen demnach auch Personalgestellungsleistungen zwi schen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, sofern die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.

- c) Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch Gebiets körperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z. B. Renovie rung von Wohnungen) ist von der konkreten Ausgestaltung des Sach verhalts abhängig:

- aa) Erfolgt diese im Rahmen eines Gesamtvertrags zum Beispiel über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, fallen diese Leistungen aus Billigkeitsgründen insgesamt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG.
- bb) Bei Vorliegen einer konkreten Lieferung zum Beispiel von Möbeln unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag, unterliegt diese aber weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG scheidet insoweit aus. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen.

Die vorstehenden Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, hat dies für alle gleichartigen Leistungen einheitlich zu erfolgen. Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG systembedingt ausgeschlossen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Rubrik: Themen/Steuern/Steuarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass) zum Herunterladen bereit.

Quelle: Der Überblick, Nr. 3/2016, S. 116 f.

## Kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigte Asylbewerber haben zwar gem. § 3 AsylbLG Anspruch auf eine Unterkunft, nicht aber auf eine bestimmte von ihnen bevorzugte oder gewünschte Wohnung. Dies entschied das Sozialgericht Aachen mit Beschluss vom 11.12.2015 (Aktenzeichen: S 20 AY 14/15 ER). Das Sozialgericht betont in seiner Entscheidung, dass die Antragsgegnerin nachvollziehbar und überzeugend erklärt hat, dass eine hohe Zahl von ihr zu betreuender unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eines besonderen Schutzes bedarf, der unter anderem geeignete Wohnungen in einem geschützten Umfeld erfordert. Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange und Interessen ist, so das Sozialgericht, der Umzug für die Antragsteller nicht unzumutbar und die damit verbundenen Belastungen haben hinter den Belangen der Antragsgegnerin und insbesondere der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückzustehen.

### Zum Sachverhalt:

Die Antragsteller sind kosovarische Staatsangehörige und haben Asylanträge gestellt. Sie verfügen zum Teil über eine Duldung, zum Teil über Aufenthaltsgestattungen. Die Antragstellerin leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie ist in der 13. Woche schwanger. Der errechnete Geburtstermin ist der 02.06.2016. Der behandelnde Psychiater hält deshalb eine Reisefähigkeit nicht für gegeben. Die beiden Kinder besuchen eine Grundschule sowie den Kindergarten, beide jeweils in G. Die Antragsteller erhalten von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem AsylbLG. Sie wohnen seit Februar 2015 in einem Mehrfamilienhaus in der B-Straße in G, das bis vor kurzem mit zehn weiteren Personen (Flüchtlingen) belegt war. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, diese Unterkunft kurzfristig anderweitig zu nutzen. Deshalb hat sie den Antragstellern eine andere Wohnung in der G-Straße in T zugewie-

sen und sie aufgefordert, dorthin umzuziehen. Die Antragsteller halten den Umzug im Hinblick auf die Erkrankung der Antragstellerin und ihre Schwangerschaft für unzumutbar. Die Antragsgegnerin teilte den Antragstellern daraufhin mit, sie hätten keinen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung. Die derzeit zugewiesene Wohnung werde künftig anderweitig genutzt. Die Antragsteller haben um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie sind der Auffassung, die Umverteilung sei unrechtfertigt und verstöße gegen Art. 2 GG. Sie verweisen ferner auf die psychische Erkrankung der Antragstellerin und deren Schwangerschaft.



Bild: [www.entstation-rechts.de](http://www.entstation-rechts.de)

### Zur Entscheidung:

Das Sozialgericht weist den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zurück. Dieser Antrag gem. § 86 b Abs. 2 SGG ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gem. § 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte zur Deckung des notwendigen Bedarfs Unterkunft; daraus resultiert aber nicht ein Anspruch auf eine bestimmte von ihnen bevorzugte oder gewünschte Wohnung. Unter Abwägung der unter-

schiedlichen Belange und Interessen sei – so das SG – der Umzug für die Antragsteller nicht unzumutbar und die damit verbundenen Belastungen haben hinter den Belangen der Antragsgegnerin und insbesondere der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, denen nach dem Jugendhilferecht (§§ 42 a bis 42 f SGB VIII) besonderer Schutz zu gewähren ist, zurückzustehen. Der von der Antragsgegnerin vorgesehene Wohnungswechsel in die 6,1 Kilometer entfernte G-Straße ist weder eine Reise noch eine Abschiebung. Beide Wohnungen liegen in der gleichen Gemeinde. Die Schwangerschaft der Antragstellerin ist keine Krankheit. Dass mit dem vorgesehenen Umzug eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Antragstellerin und das ungeborene Kind verbunden sein könnte, ist weder substantiiert dargelegt noch irgendwie plausibel. Ein „Herausreißen der Kinder aus ihrem sozialen Umfeld“ ist nicht erkennbar. Sie brauchen die Schule beziehungsweise die Kindertagesstätte nicht zu wechseln. Der etwas längere Weg kann mit Nahverkehrsmitteln gut zurückgelegt werden.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung betont, dass die Antragsgegnerin nachvollziehbar und überzeugend erklärt hat, dass eine hohe Zahl von ihr zu betreuender unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eines besonderen Schutzes bedarf, der unter anderem geeignete Wohnungen in einem geschützten Umfeld erfordert.

Quelle: SG Aachen, Beschluss vom 11.12.2015 - S 20 AY 14/15 ER

### Willkommenskultur im Netz

[...] In Mecklenburg-Vorpommern können sich Flüchtlinge jetzt über die zahlreichen Angebote zur Integration auf einer Plattform im Netz informieren. Rund 350 Anlaufstellen sind auf der Plattform verzeichnet. Neben Angeboten zu Sprachkursen, beruflicher Beratung, Migrationsberatungen, Vereinen und Verbänden

sind auf dem Internet-Portal auch Adressen zur Arbeitsvermittlung und zu Beratungsstellen in Konfliktsituationen enthalten. „Das umfassende Angebot bietet in konkreten Situationen im Alltag Hilfe. Die Nutzer können auf einer interaktiven Karte navigieren und so gezielt die benötigten

Hilfen finden“, sagt Sozialministerin Birgit Hesse.

Das Willkommensportal ist zunächst auf Deutsch, Englisch und Arabisch verfügbar. In insgesamt elf Kategorien sind die Angebote aufgelistet. Ministerin Hesse verweist außerdem darauf, dass das vorgestellte Portal ständig erweitert wird. „Integration ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft und in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen gelebte Kultur. Die Landesregierung wird gemeinsam mit den Kommunen im Land weiterhin daran arbeiten, allen Menschen, die nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind und hier bleiben möchten, eine Perspektive zu bieten und ein Leben in Frieden zu ermöglichen.“

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

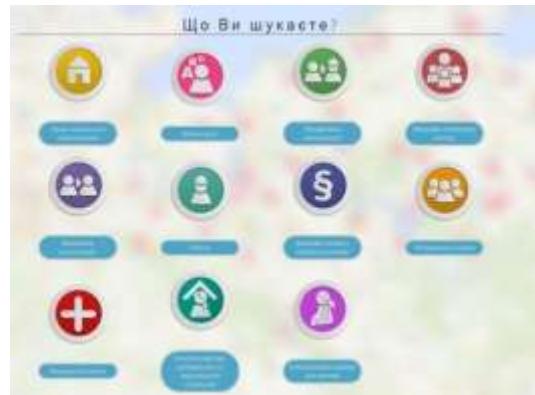


Bild: Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

Anmerkung: Anfang April gab das Sozialministerium bekannt, dass die Angebote des Willkommensportals nun auch in Französisch, Ukrainisch und Dari verfügbar sind. Damit stehen die Informationen unter [www.willkommeninmv.de](http://www.willkommeninmv.de) für noch mehr Menschen bereit.

## Landtag bestätigt Inklusionsstrategie im Bildungssystem mit breiter Mehrheit

### Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.04.2016

Bildungsminister Mathias Brodkorb hat sich im Landtag erneut für eine verlässliche und schrittweise Umsetzung der Inklusion an den Schulen ausgesprochen. Das Parlament hat [am 21.04.] über die „Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ abgestimmt. Der vorliegende Entwurf war in umfangreichen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und mit den Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE ausgehandelt worden.

„Dieser Inklusionsfrieden ist historisch“, betonte Bildungsminister Mathias Brodkorb. „Erstmals seit der deutschen Einheit gibt es in der Schulpolitik des Landes für viele Jahre einen parteiübergreifenden Grundkonsens. Bis zum Jahr 2023 und damit bis zur übernächsten Legislaturperiode haben sich die drei großen demokratischen Fraktionen auf einen gemein-

samen Weg verständigt. Damit ist im Bereich der Inklusion ein Kurswechsel nach der Landtagswahl ausgeschlossen“, so Brodkorb. Das Jahr 2023 werde dabei nicht als Endpunkt, sondern als Etappenziel verstanden.

Die Partner des Inklusionsfriedens verfolgen drei übergeordnete Leitlinien:

- Die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems soll im größtmöglichen gesellschaftlichen Konsens geschehen.
- Die eingeleiteten Maßnahmen sollen durch einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens unumkehrbar sein.
- Für alle Beteiligten - insbesondere für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer - soll ein verlässlicher Reformpfad beschritten werden.



Bild: [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)

Die vorgelegte Inklusionsstrategie hat die Empfehlungen der Expertenkommission aufgegriffen und nimmt alle Bildungsberiche von der Kindertagesförderung über die Schule bis hin zur Ausbildung oder zum Studium in den Blick.

„Wir haben uns ganz bewusst für eine Inklusion mit Augenmaß entschieden, denn Inklusion soll funktionieren“, sagte Bildungsminister Mathias Brodkorb. „Dazu ist es nötig, alle mitzunehmen, nichts zu überstürzen und niemanden zu überfordern. Auch deshalb wird die Umsetzung des Strategiepapiers schrittweise und frühestens zum Schuljahr 2017/2018 erfolgen.“ [...]

Anmerkung: Am 3. Mai bestätigte die Landesregierung die Entscheidung des Parlaments. Bereits Anfang März hatte das Bildungsministerium bekannt gegeben, dass die Schulen für die Umsetzung der Inklusion insgesamt 237 Stellen zusätzlich erhalten sollen. Das Land will dafür 18 Mio. Euro bereitstellen.

## Förderung von Projekten zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

**Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29.03.2016**

Die Landeszentrale für politische Bildung unterstützt kleinere Projekte und Vorhaben zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern. Vereine, Verbände, Initiativen, Gemeinden oder Landkreise können eine Pauschalförderung in Höhe von 500 Euro erhalten. Insgesamt stehen hierfür zunächst 25.000 Euro jährlich zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

„Viele Menschen bei uns im Land treten offen für demokratische Werte ein, kümmern sich um die Aufarbeitung der Geschichte oder wecken die Lust, sich politisch zu engagieren“, sagte Bildungsminister Mathias Brodkorb. „Das Engagement ist aber nicht nur in großen Projekten oder Initiativen zu finden. Mit der Pauschalförderung hat die Landeszentrale für politische Bildung eine gute Möglichkeit geschaffen, so dass auch kleinere Vorha-

ben unterstützt werden können“, so Brodkorb.

„Es ist uns gelungen, ein unkompliziertes Verfahren für die Unterstützung kleinerer Projekte zu entwickeln“, sagte Jochen Schmidt, Direktor der Landeszentrale für politische Bildung. „Mit der Pauschale können wir beispielsweise Zukunftswerkstätten, Projekttag, Demokratiefeste oder Ausstellungen unterstützen. An den Projekten müssen mindestens fünf Personen beteiligt sein und sie müssen einen Zeitumfang von mindestens vier Stunden umfassen. Ich bin gespannt auf kreative Projektideen“, so Schmidt.

Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich bitte an:

Landeszentrale für politische Bildung  
Grit Peter  
Tel.: 0385 3020-914  
E-Mail: [g.peter@lpb.mv-regierung.de](mailto:g.peter@lpb.mv-regierung.de)

## „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ startet 2017 aus einer Pressemitteilung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet am 1. Januar 2017 ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Deutschland. Damit wird das bis Ende 2016 laufende Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II in eine weitere Förderung überführt. Bereits in diesem Jahr werden in einem Pilotprojekt mit bis zu zehn zusätzlichen Mehrgenerationenhäusern die Vorgaben und Inhalte des neuen Bundesprogramms ab 2017 erprobt.

Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie des neuen Bundesprogramms und der Start des Interessenbekundungsverfahrens zur Auswahl der Mehrgenerationenhäuser sind für April 2016 geplant. Zum Auftakt des Interessenbekundungsverfahrens werden für die potenziellen Bewerber zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt, am 20. April in Berlin und am 27. April in Frankfurt am Main.

### Mehr Freiraum für Einsatz der Fördermittel

Unverändert zum Aktionsprogramm II bleibt im neuen Programm die Gesamtfördersumme je Haus in Höhe von jährlich 40.000 Euro bestehen, welche sich wie bisher aus einem Bundeszuschuss in Höhe von 30.000 Euro und dem Kofinanzierungsanteil in Höhe von 10.000 Euro von Kommune, Landkreis oder Land zusammensetzt. Das neue Programm wird den Mehrgenerationenhäusern jedoch einen flexibleren Einsatz der Fördermittel als Personal- und/oder Sachkosten ermöglichen. Die bisherige Vorgabe im Aktionsprogramm II, nach der für Personalkosten nur maximal 20.000 Euro der Fördermittel eingesetzt werden dürfen, entfällt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrgenerationenhäuser Sachmittel in der Regel leichter anderweitig akquirieren können als Personalkosten.

Der Bund selbst wird weiterhin für eine wissenschaftliche Begleitung sorgen, allerdings weniger unmittelbare fachliche Beratung für die Häuser selbst anbieten, sondern den regionalen Austausch stärker in den Vordergrund stellen.



Logo des Bundesprogramms  
Mehrgenerationenhaus

### Stärkung der kommunalen Einbindung

Das neue Bundesprogramm zielt auf eine stärkere Verankerung der Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen. Dies soll neben der wie bisher im Aktionsprogramm II bereits erforderlichen Kofinanzierung von Kommune, Landkreis oder Land durch einen Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft erfolgen. Dieser Beschluss soll ein Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus sowie konzeptionelle Überlegungen zur Einbindung des Mehrgenerationenhauses in die koordinierende Sozialraumplanung beinhalten. Ziel ist, dass die Kommunen die Mehrgenerationenhäuser in ihre Planungen zur Bewältigung des demografischen Wandels im Sozialraum einbinden.

### Bisherige Standorte möglichst erhalten

Das Erfahrungswissen, das die Mehrgenerationenhäuser in ihrer Arbeit in den Kommunen als Instrumente unter anderem zur Ergänzung der sozialen Infrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte gesammelt haben, soll gesichert werden. Für das neue Bundesprogramm, das zunächst bis 2020 laufen

soll, ist ein möglichst umfangreicher Erhalt der bisherigen Standorte und Trägerstrukturen beabsichtigt. Bewerbungen für eine Teilnahme am neuen Programm

sind aber auch für neue Häuser möglich und erwünscht. Anträge können wie bisher kommunale und freie Träger stellen.

## **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz verabschiedet**

### **Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 20.04.2016**

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern hat heute der Landtag den Weg für eine verbindliche Beteiligung der Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger in unmittelbarer Nachbarschaft zu Windenergieanlagen frei gemacht.

Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich im Laufe des Junis in Kraft treten. Dann müssen Anlagenbetreiber den Gemeinden und Menschen im Radius von fünf Kilometern rund um die Windkraftanlagen eine Beteiligung anbieten.

Energieminister Christian Pegel: „Wir stehen heute am Ende einer mehrjährigen Vorbereitung und Beratung. Mit diesem Gesetz wird Neuland in Deutschland beschritten – es handelt sich um ein absolutes Novum. [...] Dabei war das Ziel unserer Gesetzesinitiative von Anfang an klar: Es soll mehr vom wirtschaftlichen Erfolg der Windkraftanlagen bei den Menschen vor Ort und in den Kommunen bleiben, in denen diese Anlagen stehen“.

Der Minister betonte, dass es bereits gute freiwillige Modelle gab, in denen Unternehmen ganz bewusst die Menschen vor Ort und die Kommune beteiligen. „Ich bin dennoch überzeugt: Die Zeit, in der man ausschließlich mit freiwilligen Modellen

arbeiten konnte, ist seit mehreren Jahren abgelaufen. Es hätte der Wirtschaft freigestanden, diesen Weg vor einigen Jahren intensiv zu gehen. Heute ist das kein taugliches Modell mehr“, so Minister Christian Pegel. Und weiter: „Künftig wird im Land keine bundesimmissionsschutzpflichtige Windkraftanlage mehr neu entstehen, ohne dass in der Region von der daraus entstehenden Wertschöpfung etwas bleibt“.

Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten.

Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Das sind Anlagen ab einer Höhe von 50 Metern. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten des Amtes, eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.

## Bundesumweltministerium fördert kommunale Klimaschutz-Modellprojekte

Kommunen mit ambitionierten Klimaschutzprojekten können sich bis zum 30. Juni 2016 für eine neue Förderung bewerben.

Gesucht werden kommunale Aktivitäten mit dem Ziel, eine weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen. Modellprojekte sind in unterschiedlichen Handlungsfeldern möglich, etwa in der Abwasserbehandlung, bei kommunalen Liegenschaften oder in der Energie- und Quartiersversorgung. Sie sollten einen umfassenden Ansatz aufweisen, also zum Beispiel die Bereiche Strom, Wärme und Verkehr miteinander verknüpfen.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung. Gefördert werden investive Projekte mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben mit mindestens 200.000 Euro pro Vorhaben bzw. Projekt. Projektskizzen können bis zum 30. Juni 2016 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Nationalen Klimaschutzinitiative unter [www.klimaschutz.de/modellprojekte](http://www.klimaschutz.de/modellprojekte).

Quelle: [www.energieeffiziente-kommune.de](http://www.energieeffiziente-kommune.de)

## Positionspapier zur Elektromobilität im ÖPNV

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sieht in den Beschlüssen der UN-Klimakonferenz in Paris vom 12. Dezember 2015 ein weiteres Signal zur deutlichen Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Verkehrs. In diesem Sinne fordert der Verband eine weitere Förderung von Elektrobussen. Aus diesem Grund hat der VDV ein Positionspapier erstellt.

"Den ökologischen Vorteil von Bussen und Bahnen gilt es weiter auszubauen und einen Modal Shift [Verkehrsverlagerung] zugunsten des Umweltverbunds zu erreichen. Hierbei ist unter anderem der weitere Ausbau der Elektromobilität im ÖPNV auf Basis regenerativer Energien der nächste wichtige Schritt.

Dies betrifft in besonderem Maße die noch relativ neue Technologie der Elektrobusse mit Batterieantrieben", argumentiert der Verband.



Bild: <http://ecomuento.tv>

Das [Positionspapier](#) ist auf den Seiten des Verbandes herunterladbar.

Quelle: [www.zfk.de](http://www.zfk.de)

## Für Vielfaltsfreunde: „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ unter dem Grundgesetz

von Prof. Dr. Hans-Günther Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags

Der Heidelberger Rechtswissenschaftler Wolfgang Kahl hat sich in einer schmalen, 67 Seiten (inkl. Literaturverzeichnis 78 Seiten) umfassenden kritischen Analyse mit dem „in seiner Bedeutung und Tragweite vielfach überschätzten Evergreen ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘“ befasst und ist zu nüchternen und unspektakulären, in der Substanz aber zutreffenden Ergebnissen gelangt, mit denen man sich angesichts des demografischen Wandels und zum Teil entleerer Räume gerade aus Kreissicht und aus Sicht des Deutschen Landkreistages intensiv befassen muss, um nicht Fehlvorstellungen nachzujagen, wie dies etwa dem von der CSU getriebenen Bundesgesetzgeber bei der Schaffung eines bundesgesetzlich statuierten Betreuungsgeldes widerfahren ist.

Eingangs hebt Kahl (S. 2) zutreffend hervor, dass in der alltäglichen politischen Diskussion das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine geradezu magische Anziehungskraft entfalte und im politischen Diskurs aller im Bundestag vertretenden politischen Parteien omnipräsent sei. Besonderer Beliebtheit erfreue sich das Ziel in der öffentlichen Meinung gerade auch bezogen auf die den Ländern zur Regelung obliegenden Bereiche Bildung und Kultur. Die Politik habe etwa mit dem bundesrechtlich normierten Betreuungsgeld, aber auch mit der jüngsten Änderung von Art. 91 b GG reagiert, die einen spürbaren Zentralisierungs- und Verflechtungsschub herbeigeführt habe.

„Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ i. S. d. GG definiert Kahl (S. 9) zutreffend als „flächendeckende Grundversorgung, die den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Gesellschaft sicherstellt“. Dabei dürfe der Bundesgesetzgeber nicht nur konservierend, sondern auch aktiv

verändernd vorgehen. In einem Exkurs (S. 11-18) stellt Kahl fest, dass sich den Bestimmungen des AEUV ein Verfassungsauftrag der Bundesrepublik Deutschland zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entnehmen lasse, was nun wahrlich keine Überraschung ist.

Die Zentralnorm zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Grundgesetz ist bekanntlich Art. 72 Abs. 2 GG. Sie ist im Zuge der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission 1994 verschärft und sodann mehrfach vom BVerfG (grundlegend in BVerfGE 106, 62, 143 f.) ausgedeutet worden: Art. 72 Abs. 2 GG gewährt dem Bund keine Kompetenzen, sondern schränkt dessen Kompetenzen gem. Art. 74 GG i. S. einer Kompetenzausübungsschranke als Ausprägung des in Art. 30, 70 GG verankerten kompetenziellen Subsidiaritätsgrundsatzes hinsichtlich der Bundesgesetzgebungs-kompetenzen ein (S. 23 f.). Unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG folgt aus Art. 72 Abs. 2 GG kein Verfassungsauftrag oder -prinzip, sondern lediglich eine vom Grundgesetz als legitim anerkannte politische Zielvorstellung des Gesetzgebers. Bei der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse i. S. v. Art. 72 Abs. 2 GG gehe es letztlich nur um die Erforderlichkeit eines Minimums an sozialem Zusammenhalt, das dazu diene, eine Desintegration der bundesstaatlichen Ordnung zu verhindern (S. 26 f.).

Aus Art. 91 a GG, also den Gemeinschaftsaufgaben der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Agrarstruktur, lese die h. M. einen Verfassungsauftrag für Bund und Länder heraus, sich gemeinsam der Verwirklichung dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben zu widmen. Kahl hebt zutreffend hervor, dass die Bereiche der beiden Gemeinschafts-

aufgaben eng begrenzt seien, was gegen ein *darüber hinausgehendes* Gebot, bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, spreche.



Sodann werden die finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften in Art. 106 Abs. 3 S. 4 Ziff. 2, 107 Abs. 2 und 104 b GG behandelt. In Art. 106 Abs. 3 S. 4 findet der Begriff der „Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse“, der horizontale Ungleichgewichte zwischen einzelnen Ländern oder Teilen von ihnen im Blick hat, eigentlichlicherweise in einer Regelung über den *vertikalen* Finanzausgleich Verwendung, ohne bisher praktische Bedeutung erlangt zu haben (S. 30). Nach Art. 107 Abs. 2 GG kann der Länderfinanzausgleich am Leitbild der gleichwertigen Lebensverhältnisse ausgerichtet werden, eine verfassungsrechtliche Verpflichtung hierzu besteht aber nicht (S. 33). Was *Kahl* nicht sagt: das vierstufige Finanzausgleichssystem muss im Ergebnis dazu führen, dass der Bund und alle Länder (ebenso wie die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich) in den Stand versetzt werden, die von ihnen zu finanzierenden Aufgaben, zu denen auch bundesgesetzlich determinierte Aufgaben gehören, aufgabenangemessen finanzieren zu können.

Art. 104 b GG stellt mit der Finanzhilfekompetenz des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen einen instrumentellen Zusammenhang zwischen dem Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse her, die den Bund zum Disparitätenabbau

ermächtigt. Allerdings ist Art. 104 b GG als Ausnahmebestimmung eng auszulegen, da sonst die Grundentscheidung zum Länderfinanzausgleich in Art. 107 Abs. 2 GG entwertet würde. In der Tat hat Art. 104 b GG nicht die Funktion, einen unzureichenden Finanzausgleich zu ersetzen (*Kahl*, S. 35). Vielmehr sollen die begünstigten Länder durch die Finanzhilfen zur Selbsthilfe ertüchtigt werden, um auf diese Weise von Finanzausgleichsleistungen partiell unabhängig zu werden. Diese Funktion stellt *Kahl* allerdings nicht dar.

Art. 87 e Abs. 4 und Art. 87 f Abs. 1 GG, 1993 bzw. 1994 angesichts der Privatisierungen von Bundesbahn und Bundespost in das Grundgesetz eingefügt, dienen für die Bereiche Eisenbahn, Post und Telekommunikation dem Ziel, eine wettbewerbliche Leistungserbringung bei gleichzeitiger angemessener Grundversorgung zu gewährleisten (BVerfGE 108, 370, 393 f.) und verpflichten – nur für diese Bereiche – den Staat, sog. Universaldienstleistungen zu gewährleisten. Es müssen also die entsprechenden Dienstleistungen flächendeckend zu bezahlbaren Preisen zur Verfügung gestellt werden. Als Grundlage eines *allgemeinen* Infrastrukturverwaltungs- oder -gewährleistungsrechts taugen die beiden Bestimmungen nicht (S. 42). *Kahl* (S. 43 f.) tritt der Auffassung entgegen, dass das Ziel einer flächendeckend ausreichenden Versorgung als bereichsspezifische Spezialausprägung des Sozialstaatsgedankens dem Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet verpflichtet sei und auf die Herstellung von Gleichheit im Raum dringe. Aus der in Art. 87 e Abs. 4 S. 1 und 87 f. GG verfassungsrechtlich abschließend geregelten Infrastrukturgewährungsleistungsverantwortung des Bundes lasse sich kein über eine Pflicht zur Gewährleistung einer Grundversorgung in diesen Sektoren hinausgehender Verfassungsauftrag herleiten.

Da sich dieser auch nicht aus dem Sozial- und Bundesstaatsprinzip sowie aus den Grundrechten ergibt, drängen sich *Kahls* Schlussfolgerungen auf,

- dass sich ein allgemeines Verfassungsprinzip: „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ aus dem GG nicht ableiten lässt (S. 48)
- und ein solches auch nicht justizierbar wäre (S. 52).
- Außerdem empfehle sich rechtspolitisch die Aufnahme eines solchen Staatsziels nicht (S. 53 ff.).

Genau das hat der bayerische Verfassungsgesetzgeber mit Volksentscheid vom 15.09.2013 aber getan. *Kahl* (S. 60 ff.) gibt wieder, dass in Bayern – aber längst nicht nur dort, wird man hinzufügen müssen – die Abwanderung von ländlichen Gebieten in die Städte in den vergangenen Jahren immer weiter vorangeschritten sei, wodurch der Siedlungsdruck in den Ballungsgebieten zunehme. Daher habe bei der Annahme der neuen Staatszielbestimmung in die Bayerische Verfassung ein besonderes Augenmerk auf der Verhinderung gerade der Landflucht und der weiteren Vertiefung des Stadt-Land-Gefälles gelegen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 BV solle insoweit den Staat zu einem aktiven Handeln hiergegen verpflichten. *Kahl* (S. 63) entgegnet nüchtern: Durch ein solches, in den Augen der Bevölkerung „verheißungsvolles“ Staatsziel werde eine Erwartungshaltung geweckt, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dessen nur begrenzter Wirkkraft stehe. Als Vorbild für eine Ergänzung des GG tauge diese Regelung jedenfalls nicht.

Was folgt also aus dieser „verfassungsrechtlichen Hausdurchsuchung“? Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein unbestreitbar legitimes Ziel politischen Staatshandelns insbesondere des Bundesgesetzgebers, stellt im Grundsatz aber eben auch nur ein politisches Postulat dar.

„Grau ist alle Theorie, entscheidend ist auf'm Platz“ – sprich hier: im Bundesgesetz, – wusste schon der große Fußballphilosoph *Adi Preißler* zu resümieren: Maßgeblich ist also, was im Detail in welchem Bundesgesetz normiert ist.

Auch *Kahl* (S. 65 ff.) konzediert, dass angesichts des asymmetrisch verlaufenden demografischen Wandels in Deutschland die Politik vor großen Herausforderungen steht, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu gewährleisten. Ein gewisses Mindestmaß an flächendeckendem, zuverlässigem und kostengünstigem Zugang zu öffentlichen Gütern der Daseinsvorsorge im Staat sei deshalb unverzichtbar; dieses zu sichern sei aber dem politischen Prozess und den zuständigen politischen Akteuren überantwortet. Das Grundgesetz enthalte weder strikte Vorgaben dazu, wie weit der Weg zur Schule oder zum Hausarzt sein dürfe, wie schnell der Bürger notärztlich vor Ort versorgt werden müsse und wer wie und zu welchem Preis Trinkwasser, Energie, Straßen, einen ÖPNV und Krankenhäuser anbiete. Sein Befund: Da die Deutschen kein Volk der „Vielfalfsfreunde“ seien, werde das Gleichwertigkeitspostulat in seiner Bedeutung und Tragweite vielfach überschätzt.

Aus Sicht des ländlichen Raumes und eines sich dessen Belangen in besonderer Weise verpflichtet fühlenden Verbandes muss man sich also auch insoweit Sisyphos immer wieder als glücklichen Menschen vorstellen. Wem dies schwerfällt, ist eine Fahrt zum Gymnasium Ulricianum nach Aurich mit *Hans Trimborns* Kunstwerk „Der befreite Sisyphos“ zu empfehlen.

Quelle: *Der Landkreis. Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung*, 86. Jg., April 2016, S. 148 f.

Anmerkung der Redaktion: Hervorhebungen und Schreibweisen entsprechen dem Original.

## Bald mit BI-Lösung

Das Amt Mönchgut-Granitz (Mecklenburg-Vorpommern) hat das Unternehmen ab-data mit der Einführung des so genannten Web KomPASS beauftragt. Die Business-Intelligence-Lösung unterstützt laut Herstellerangaben als Controlling- und Steuerungsinstrument. Außerdem sei sie nicht zu mächtig für die gut 7.000 Einwohner zählende Amtsverwaltung. Der Web KomPASS basiert auf den Technologiekomponenten der Oracle BI-Suite. Auch umfasse er vorkonfigurierte Dashboards mit anwenderfreundlichen Auswertungen in tabellarischer und grafischer Form. Zugleich erlaube die Web-Lösung mit integrierter App eine ortsunabhängige Nutzung in Außenstellen oder mobil via Smartphone und Tablet. Wie der Meldung

von ab-data weiter zu entnehmen ist, handelt es sich dank der zwischen Oracle und dem Software-Anbieter ermöglichten ESL-Lizenzierung des Produkts außerdem um kein teures Projekt. Den ab-data Web KomPASS gibt es in drei Ausbaustufen, funktional und zeitlich gestaffelt in Basis-, Komfort- und Individualversion. Die Basisversion ist seit Anfang 2016 erhältlich. Die Komfort- und Individualversionen sollen ab Anfang beziehungsweise Mitte 2017 erhältlich sein. Das Amt Mönchgut-Granitz hat sich für die Basis- und Komfortversion entschieden und wird diese in Kombination mit dem seit 2012 in der Amtsverwaltung eingesetzten ab-data Web Finanzwesen nutzen.

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Termine



- |               |   |
|---------------|---|
| 26. Mai       | Fachkonferenz zur Förderung Freiwilliger Feuerwehren nach dem Landesbrandschutzgesetz in Ivenack                |
| 28. Mai       | Seminar „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ in Neubrandenburg |
| 18. Juni      | Seminar zum Bau- und Planungsrecht in Güstrow   |
| 14. September | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Barth  |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage [www.sgk-mv.de](http://www.sgk-mv.de).

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

### Schulpflichtiger Hartz-IV-Empfänger hat Anspruch auf Kostenerstattung für Erwerb von Schulbüchern

**Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 22.12.2015 - S 37 AS 1175/15**

Einem schulpflichtigen Hartz-IV-Empfänger steht ein Anspruch auf Kostenerstattung für den Erwerb von Schulbüchern zu. Es liegt insofern ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II vor. Dies geht aus einer Entscheidung des Sozialgerichts Hildesheim hervor.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei schulpflichtige Kinder bezogen Arbeitslosengeld II. Im August 2015 beantragten sie beim Jobcenter die Übernahme von Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern. Es ging dabei um einen Betrag von insgesamt 470,90 Euro. Das Jobcenter bewilligte jedoch lediglich zunächst einen Betrag von 30 Euro und später einen Betrag von 70 Euro pro Kind. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren, erhoben die schulpflichtigen Kinder schließlich Klage.

#### **Anspruch auf Mehrbedarf für Anschaffung von Schulbüchern**

Das Sozialgericht Hildesheim entschied zu Gunsten der Kläger. Ihnen habe nach § 21 Abs. 6 SGB II ein Anspruch auf Zahlung der 470,90 Euro für den Erwerb von Schulbüchern zugestanden. Es habe sich dabei um einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Mehrbedarf gehandelt.

#### **Keine Pflicht zur Ansparung**

Nach Ansicht des Sozialgerichts sei der Mehrbedarf unabweisbar gewesen. Zwar bestehe grundsätzlich die Pflicht, benötigte Mittel auch unter Einschränkung der Lebensführung anzusparen. Den Klägern sei aber angesichts der hohen Anschaffungspreise für Schulbücher und der Tatsache, dass die Anschaffungen gegebe-

nenfalls mehrmals pro Jahr vorgenommen werden müssen, nicht mehr zuzumuten gewesen, entsprechende Ansparungen vorzunehmen.



Bild: [www.igb.info](http://www.igb.info)

#### **Bedarf für Schulbücher stellt laufenden Bedarf dar**

Zwar sei es streitig, so das Sozialgericht, ob es sich bei dem Bedarf um Schulbücher um einen laufenden Bedarf handele. Jedoch wäre es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig, wenn die Kosten für Schulbücher für im Grundsicherungsbezug befindliche Kinder und Jugendliche nicht übernommen würden. Denn der Grundsicherungsträger habe grundsätzlich alle Kosten zu übernehmen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zum existenziellen Bedarf von schulpflichtigen Kindern. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie zum Beispiel Schulbücher, die Schule nicht erfolgreich besuchen können (vgl. BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09,

1 BvL 4/09 -). Die Vorschrift des § 26 Abs. 6 SGB II müsse daher nach Überzeugung des Sozialgerichts entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt werden.

### **Erwerb von Schulbüchern nicht vom Regelbedarf gedeckt**

Bei dem Erwerb von Schulbüchern handele es sich nach Auffassung des Sozialgerichts um einen besonderen Bedarf.

Zwar gehe der Gesetzgeber davon aus, dass Schulbücher aus dem Regelbedarf zu bestreiten seien. Das Merkmal des besonderen Bedarfs müsse aber wieder im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt werden. Daher stellen Kosten für Schulbücher jedenfalls in Ländern, in denen keine Lernmittelfreiheit besteht, einen besonderen Bedarf dar.

[www.kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de)

## **OLG München bestätigt ÖPNV-Direktvergabe an das eigene kommunale Verkehrsunternehmen**

Einer Kommune steht es uneingeschränkt frei, ihren Öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) mit eigenen Beteiligungsgesellschaften (interner Betreiber) zu organisieren. Das ist die Quintessenz einer Entscheidung (Az. Verg 14/15) des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 31.03.2016. In dem Beschluss wird die Direktvergabe des öffentlichen Personenbeförderungsauftrags der Stadt Augsburg an ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen für rechtmäßig erklärt. Es dürfte sich dabei um die erste obergerichtliche Bestätigung einer Direktvergabe nach EU-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007 im Anwendungsbereich des neuen § 8 Abs. 3 PBefG handeln. Der Beschluss hat damit über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für die Verteidigung öffentlicher Verkehrsunternehmen im Marktzugangsverfahren nach VO (EG) Nr. 1370/2007 und Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie für die Gestaltung rechtskonformer öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Die Stadt Augsburg hatte vorab EU-weit bekanntgegeben, auslaufende Liniengenehmigungen für Busverkehrsleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem eigenen Verkehrsunternehmen fortsetzen zu wollen. Daraufhin hatte ein privates Verkehrsunternehmen einen eigenwirtschaft-

lichen Genehmigungsantrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Zugleich wurde die Direktvergabe über den Vergaberechtsweg angegriffen. Im Wesentlichen trug der private Wettbewerber dabei vor, Direktvergaben seien im deutschen Recht per se unzulässig, verletzten private Verkehrsunternehmen in ihren Grundrechten und die Voraussetzungen für eine Direktvergabe an den internen Betreiber gem. Art. 5 II VO (EG) Nr. 1370/2007 lägen nicht vor.

Diese Argumente überzeugten weder die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 07.10.2015, Az. Z3-3-3194-1-36-05/15) noch das OLG München.

Ausschreibungsfreie Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge an kommunaleigene Verkehrsunternehmen sind sowohl nach EU-Recht als auch im deutschen Recht zulässig. **Eindeutiger als in § 8 a Abs. 3 PBefG konnte der deutsche Gesetzgeber die Zulässigkeit von Direktvergaben nicht formulieren.** Soweit dies landesrechtlich anders geregelt ist, sei dies wegen des Vorrangs des bundesrechtlichen PBefG unbeachtlich.

Es gebe auch keinen Zweifel daran, dass **§ 8 a Abs. 3 PBefG verfassungsmäßig** ist. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass eine Direktvergabe den Schutzbereich der Berufsfreiheit berührt. Denn ein

objektives Marktzugangshindernis werde durch Art. 8 a Abs. 3 PBefG wegen des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen gerade nicht geschaffen. Dies sei nur dann der Fall, wenn es privaten Unternehmen generell unmöglich gemacht werden würde, überhaupt Personenbeförderungsleistungen eigenständig zu erbringen.

Die Entscheidung für eine Direktvergabe beruhe zudem auf einem vom Gesetzgeber gewollten **Wahlrecht zwischen Ausschreibung oder Direktvergabe**. Er verlange nicht, die Entscheidung am Maßstab eines „ökonomischen Effizienzvergleiches“ zu treffen.



Bild: [www.stuttgart-oepnv.startbilder.de](http://www.stuttgart-oepnv.startbilder.de)

Ferner setze die Anwendbarkeit von Art. 5 II VO (EG) Nr. 1370/2007 auch nicht voraus, dass eine Dienstleistungskonzession vorliegt, sondern gelte für **jede** Inhouse-Vergabe. Insbesondere entfalte Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 keine Sperrwirkung dergestalt, dass im Falle von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die allgemeine Inhouse-Rechtsprechung nicht mehr zur Anwendung kommt. Das würde nämlich dazu führen, dass im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs Inhouse-Vergaben in Form von Dienstleistungsaufträgen grundsätzlich nicht mehr möglich wären. Dies werde jedoch durch nichts gestützt und widerspreche dem Geist der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Im konkreten Fall lagen auch die Voraussetzungen für eine Direktvergabe an den internen Betreiber vor. Die erforderliche

Kontrolle könne nämlich selbst im Falle einer **vorgelagerten kommunalen Holdingstruktur mit obligatorischem Aufsichtsrat gewährleistet werden**.

Schließlich bestätigt der Senat, dass sich **öffentliche Dienstleistungsaufträge aus „mehrpoligen“ Akten zusammensetzen** können, wenn der kommunale Rechtsakt an den Bestand und die Laufzeit der Liniengenehmigungen gekoppelt wird. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird dann bei einer ordnungsgemäßen Fortsetzungsvergabe über die Liniengenehmigungen komplettiert.

Im Ergebnis wird damit erstmalig in einem Vergaberechtsstreit eindeutig klargestellt, dass private Verkehrsunternehmen außerhalb tatsächlich eigenwirtschaftlicher Angebote keinen Wettbewerb bei der Auftragsvergabe erzwingen können. Selbstverständlich müssen die Voraussetzungen für eine Direktvergabe an den internen Betreiber strikt eingehalten werden. Überzogenen Anforderungen an die Gestaltung von direktvergabefähige Strukturen – wie sie im Lager der privaten Verkehrsunternehmen gefordert werden – müssen dabei jedoch keine Beachtung geschenkt werden.

Zudem schwenkt nun das OLG München auf die bereits von der Europäischen Kommission im Beschluss betreffend die ÖPNV-Finanzierung im VRR vom 23.02.2011 über die staatliche Beihilfe C 58/2006 festgestellten „multipolaren Betrauungsakte“ als Grundlage für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im zweigliedrigen Marktzugangsregime des PBefG ein. Damit passt sich – bei richtiger Gestaltung des Verfahrens und der Rechtsakte – die **vergaberechtliche Bewertung** einer Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nunmehr endlich an die **beihilfenrechtliche Sichtweise** an und führt insofern zu mehr Rechtssicherheit im Marktzugangsverfahren.

Quelle: [www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)  
Hervorhebungen im Original.

## Rechtsverschärfung zum Anspruch auf Sozialleistungen für EU-Ausländer in Vorbereitung

Arbeitslose EU-Ausländerinnen und -Ausländer haben nach EU-Rechtsprechung während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Eingereisten EU-Bürgerinnen und -Bürgern können demnach in einem anderen EU-Land ohne Prüfung des Einzelfalls bis zu drei Monate lang nach ihrer Einreise Sozialhilfeleistungen versagt werden, entschied Anfang des Jahres der Europäische Gerichtshof. Die Richter erklärten damit Regelungen im deutschen Sozialgesetzbuch für vereinbar mit EU-Recht.

Dem EuGH zufolge haben EU-Bürgerinnen und -Bürger zwar das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Formalitäten für bis zu drei Monate aufzuhalten. Die EU-Richtlinie erlaube den Mitgliedstaaten aber, "[zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts](#)" ihrer Sozialsysteme den Betroffenen in diesem Zeitraum "jegliche Sozialhilfeleistungen zu verweigern".

Wie das Bundessozialgericht im Dezember urteilte, haben EU-Bürgerinnen und -Bürger nach sechs Monaten in Deutschland Anspruch auf Sozialhilfe. Sie können sie jedoch auch schon vorher beziehen, wenn die zuständigen Ämter dies so entscheiden. Voraussetzung ist, dass sie bereits mindestens drei Monate in Deutschland sind. Wer jedoch nur ins Land gekommen ist, um Sozialhilfe zu beziehen, dem kann der Staat die Zahlung verweigern.

Solange sich EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland aufhalten, haben sie auch einen Anspruch auf Kindergeld. Das gilt auch, wenn die Kinder nicht mit nach Deutschland gekommen sind, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Zuwanderer einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Beschäftigung nachgeht, zum Beispiel Saisonarbeit.

Die Bundesregierung will den Anspruch deutlich zurückfahren. Andrea Nahles hat dem Kabinett Ende April einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt:



Bild: dpa

Das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder soll danach an die Lebenshaltungskosten in deren Heimat angepasst werden. EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nicht in Deutschland arbeiten und nicht in die deutsche Sozialversicherung eingezahlt haben, sollen künftig erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Sozialhilfe und Hartz IV erhalten. Gleichzeitig soll eine "Nothilfe" eingeführt werden, die EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne Anspruch auf Sozialleistungen einmalig beantragen können. Sie soll für höchstens vier Wochen den unmittelbaren Bedarf für Essen, Unterkunft, Körperpflege und medizinische Versorgung abdecken. Danach sollen die Betroffenen ein Darlehen erhalten können, das ihnen die Reise zurück in ihr Heimatland finanziert. Dort können sie dann Sozialhilfe beantragen.

Der große Wurf ist das allerdings nicht. Denn der Anteil tatsächlich betroffener EU-Ausländerinnen und -Ausländer ist gering. Insgesamt liegt der EU-Ausländeranteil bei Empfängern von Hartz IV oder Sozialhilfe bei rund 440.000 Personen. Eingeschlossen sind hier jedoch viele sog. „Aufstocker“, die auch bei Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören würden.

M. T.